



Friedhofssatzung

des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal
vom 05. Dezember 2023

– gültig ab dem 04. März 2024 –

**Friedhofssatzung des
Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal
vom 05.12.2023**

für die Friedhöfe

1. Friedhof Am Zuckerloch
2. Friedhof An den Friedhöfen
3. Friedhof Bracken
4. Friedhof Bartholomäusstraße
5. Friedhof Ehrenhainstraße
6. Friedhof Eschensiepen
7. Friedhof Friedhofstraße
8. Friedhof Garterlaie
9. Friedhof Gräfrather Straße
10. Friedhof Hainstraße
11. Friedhof Hauptstraße evangelisch
12. Friedhof Hauptstraße katholisch
13. Friedhof Heckinghauser Straße
14. Friedhof Hochstraße katholisch
15. Friedhof Hochstraße lutherisch
16. Friedhof Hochstraße reformiert
17. Friedhof Hugostraße
18. Friedhof Immigrath
19. Friedhof Kirchhofstraße 42
20. Friedhof Kirchhofstraße 72
21. Friedhof Kohlenstraße
22. Friedhof Krummacherstraße
23. Friedhof Liebigstraße

24. Friedhof Lüttringhauser Straße
25. Friedhof Norrenberg
26. Friedhof Reusrath
27. Friedhof Schellenbeck
28. Friedhof Schützenstraße
29. Friedhof Solinger Straße
30. Friedhof Steinhaus
31. Friedhof Uellendahl
32. Friedhof Unterbarmen
33. Friedhof Zum Bilstein
34. Friedhof Zu den Erbhöfen

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und

Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet der Friedhofsträger bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Der kirchliche Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen. Bei jeglicher Gestaltung spielen die Ökologie und Nachhaltigkeit sowie der Naturschutz eine besondere Rolle.

Der Christliche Friedhofsverband Wuppertal (- nachfolgend Friedhofsverband genannt-) vertreten durch die Verbandsvertretung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofssatzung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	7
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs	7
§ 2 Benutzung des Friedhofs	8
§ 3 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen	8
§ 4 Öffnungszeiten	9
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	9
§ 6 Grabmal- und Bepflanzungssatzung	11
§ 7 Zulassung für gewerbliche Arbeiten	11
§ 8 Gewerbliche Arbeiten	13
§ 9 Gebühren	14
II. Grabstätten	15
§ 10 Nutzungsrechte	15
§ 11 Übergang von Rechten	18
§ 12 Ruhezeiten	19
A. Reihengrabstätten	22
§ 13 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten	22
B. Wahlgrabstätten	24
§ 14 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten	24
§ 15 Benutzung der Wahlgrabstätten	29
§ 16 Alte Rechte	30
C. Kolumbarien	32
§ 17 Kolumbarien	32
D. Gemeinsame Bestimmungen	33
§ 18 Grabgewölbe	33
§ 19 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber	34
§ 20 Aus- und Einbettungen	35
§ 21 Särge, Urnen und Trauergebinde	36

§ 22 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten	38
§ 23 Vernachlässigung der Grabstätten	42
§ 24 Dauergrabpflegeverträge	43
§ 25 Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen	43
§ 26 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	47
§ 27 Instandhaltung der Grabmale	50
§ 28 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume	51
§ 29 Entfernen von Grabmalen	52
III. Bestattungen und Feiern	53
§ 30 Bestattungen	53
§ 31 Anmeldung der Bestattung	54
§ 32 Leichenkammern	55
§ 33 Friedhofskapelle	56
§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grab	56
§ 35 Musikalische Darbietungen	57
§ 36 Zu widerhandlungen	57
IV. Schlussbestimmungen	58
§ 37 Haftung	58
§ 38 Öffentliche Bekanntmachung	58
§ 39 Inkrafttreten	59

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Christliche Friedhofsverband Wuppertal (nachfolgend „der Friedhofsträger“ genannt) ist Träger der vorgenannten 32 Friedhöfe (nachfolgend „die Friedhöfe“ genannt).
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen beim Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofsziels erforderlich ist, oder
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2 Benutzung des Friedhofs

Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) aller Verstorbenen, die insbesondere ihren Wohnsitz im Bereich der Evangelischen und Katholischen Kirchengemeinden im Stadtgebiet Wuppertals hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Friedhofsträger zustimmt.

§ 3 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

Die Eigenschaft als Friedhof bleibt bis zur Entwidmung bestehen. Der Besuch der Grabstätten ist bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin möglich.

(2) Folgende Friedhöfe oder Friedhofsteile sind geschlossen:

- a) Der Friedhof Eschensiepen ist geschlossen.
- b) Auf dem Friedhof Krummacherstraße ist der Bereich des Grabfeld UWB, Grabstellennummern 1 bis 104 (Waldbereich) geschlossen.

c) Auf dem Friedhof Lutherisch Hochstraße ist der Grabfeldbereich Nr.: 9.511 bis 10.075 (Nähe Charlottenstraße) geschlossen.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten der Friedhöfe verboten.

(2) Der Friedhofsträger kann den Besuch der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofsträgers bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren.

Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden

(Einzelheiten ergeben sich aus der gemäß § 7 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben.

Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zu lassen.

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

e) Druckschriften ohne Zustimmung des Friedhofsträgers zu verteilen,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf den Friedhöfen zu entsorgen,

g) die Friedhöfe, deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

h) zu lärmeln, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,

i) mitgebrachte Tiere, insbesondere Hunde frei laufen zu lassen (Kot ist sofort zu beseitigen),

j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,

k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,

I) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger schriftlich einzuholen.

§ 6 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann der Friedhofsträger eine besondere Satzung erlassen.

§ 7 Zulassung für gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen eine vorherige Zulassung durch den Friedhofsträger, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, so weit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(6) Der Friedhofsträger stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen dem Friedhofsträger vorzuzeigen.

(7) Der Friedhofsträger kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstößen.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schulhaft verursachen. Dem Friedhofsträger ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr und samstags längstens bis 16.00 Uhr ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören. Gleiches gilt für die An- und Abfuhr von Materialien. Der Friedhofsträger kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe die Geräte reinigen.

(4) Das Befahren der Friedhöfe ist auf das für die Erledigung der gewerblichen Tätigkeit unbedingt notwendige zeitliche Maß zu beschränken. Durch das Befahren und Parken von Fahrzeugen darf es zu keinen Behinderungen oder Störungen kommen. Außerhalb der unter Absatz 2 genannten Zeiten dürfen Fahrzeuge jeglicher Art nicht auf den Friedhöfen fahren oder abgestellt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle und den Erdaushub von den Friedhöfen zu entfernen.

(6) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 9 Gebühren

Der Friedhofsträger erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 10 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die vom Friedhofsträger erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Der Friedhofsträger vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung richtet.

(4) Auf den Friedhöfen werden in der Regel Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Eine Aufstellung, welche Grabarten und mit welchen Gestaltungsmöglichkeiten bzw. einschränkenden Gestaltungsbestimmungen auf welchen Friedhöfen vorgehalten werden, kann auf der Internetseite des Friedhofsträgers unter www.fvwuppertal.de abgerufen oder beim Friedhofsträger angefordert werden.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, dem Friedhofsträger unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten oder bei Widerruf des Nutzungsrechtes an Grabstätten die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß verfülltem Zustand übergeben.

Neben der Entfernung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen beinhaltet diese Verpflichtung auch die vollständige Räumung der Grabstättenfläche, d. h. das Entfernen von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen, das Auffüllen und Einebnen der Grabstätte mit Muttererde und das Einsäen der Grabfläche mit Grassamen.

Die nutzungsberechtigte Person muss dabei sicherstellen, dass die abgeräumten Materialien (Grabsteine, Fundamente, Einfassungen, Gehölze etc.) nicht auf den Friedhöfen entsorgt werden.

Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen, Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen aufzubewahren.

Bei Nutzungsrechten auf den Friedhöfen Immigrath und Reusrath, die vor Inkrafttreten der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld für die Friedhöfe Immigrath und Reusrath vom 19.04.2016 vergeben worden sind, räumt der Friedhofsträger die Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit auf seine Kosten ab.

(8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsvorfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 10 Absatz 7, § 29 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(9) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 10 Absatz 7, § 29 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 7 und 9 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschafts-grabstätten nach § 13 und § 14 dieser Satzung.

§ 11 Übergang von Rechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b)Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzugeben. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt.

Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts dem Friedhofsträger nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 12 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung und die Urnenbeisetzung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung und die Urnenbeisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an ist auf den einzelnen Friedhöfen unterschiedlich.

Sie beträgt:

1. Friedhof Am Zuckerloch 30 Jahre
2. Friedhof An den Friedhöfen 20 Jahre
3. Friedhof Bracken 20 Jahre
4. Friedhof Bartholomäusstraße 25 Jahre
5. Friedhof Ehrenhainstraße 20 Jahre
6. Friedhof Eschensiepen 25 Jahre
7. Friedhof Friedhofstraße 25 Jahre
8. Friedhof Garterlaie 20 Jahre
9. Friedhof Gräfrather Straße 20 Jahre
10. Friedhof Hainstraße
Felder I – VII 20 Jahre
Felder VIII– XII 25 Jahre
11. Friedhof Hauptstraße 20 Jahre
12. Friedhof katholisch Hauptstraße 25 Jahre
13. Friedhof Heckinghauser Straße 20 Jahre
14. Friedhof katholisch Hochstraße 20 Jahre
15. Friedhof lutherisch Hochstraße 20 Jahre
16. Friedhof reformiert Hochstraße 20 Jahre
17. Friedhof Hugostraße 25 Jahre
18. Friedhof Immigrath 25 Jahre
19. Friedhof Kirchhofstraße 42 20 Jahre

20. Friedhof Kirchhofstraße 72 20 Jahre
21. Friedhof Kohlenstraße 25 Jahre
22. Friedhof Krummacherstraße 20 Jahre
23. Friedhof Liebigstraße 20 Jahre
24. Friedhof Lüttringhauser Straße 25 Jahre
25. Friedhof Norrenberg 20 Jahre
26. Friedhof Reusrath 25 Jahre
27. Friedhof Schellenbeck
Felder 1 – 6 und 11 – 18 20 Jahre
Felder 7 – 10 und 19 – 20 nach einer Erdbestattung 40 Jahre
Felder 7 – 10 und 19 – 20 nach einer Urnenbeisetzung 25 Jahre
28. Friedhof Schützenstraße 20 Jahre
außer Feld 25 für Särge 25 Jahre
29. Friedhof Solinger Straße 20 Jahre
30. Friedhof Steinhaus 25 Jahre
31. Friedhof Uellendahl 25 Jahre
außer Feld 01R für Särge 40 Jahre
32. Friedhof Unterbarmen
Bereiche III und IV 30 Jahre
Bereich VII 25 Jahre
alle anderen Felder 20 Jahre
33. Friedhof Zum Bilstein 25 Jahre
34. Friedhof Zu den Erbhöfen 25 Jahre

A. Reihengrabstätten

§ 13

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabortfelder werden eingerichtet für:

a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte:

Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

b) Beisetzungen von Urnen

Größe der Grabstätte:

Länge 0,80 m, Breite 0,80 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabortfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Eine

Benachrichtigung der nutzungsberechtigten Personen erfolgt nicht.

(6) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet, deren gesamte Fläche aus Rasen besteht.

Die Herrichtung und Unterhaltung dieser Reihengemeinschaftsgrabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

Eine Aufstellung, aus der hervorgeht, welche Gestaltungsbestimmungen für diese Reihengemeinschaftsgrabstätten gelten, kann auf der Internetseite des Friedhofsträgers unter www.fwuppertal.de abgerufen oder beim Friedhofsträger angefordert werden.

Der Friedhofsträger legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der vom Friedhofsträger aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht.

Der Friedhofsträger kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Friedhofsträger behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen.

Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder

Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck vom Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt.

Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag beim Friedhofsträger erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 14 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird.

Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe der Grabstätte:

Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte:

Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

c) Beisetzungen von Urnen
Größe der Grabstätte:
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg,
- mit bis zu zwei Urnen,
- mit einem Sarg und nachfolgend einer Urne.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit zwei Urne belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit auf den Friedhöfen des Friedhofsträgers wird auf einheitlich 25 Jahre festgesetzt.

Abweichend hiervon werden die Nutzungszeiten

- auf dem gesamten Friedhof Am Zuckerloch auf 30 Jahre,
- auf dem Friedhof Schellenbeck, in den Feldbereichen 7 – 10 und 19 – 20 nach einer Erdbestattung auf 40 Jahre,
- auf dem Friedhof Uellendahl, im Feldbereich 01R nach einer Erdbestattung auf 40 Jahre,
- auf dem Friedhof Unterbarmen in den Feldbereichen III und IV auf 30 Jahre

festgesetzt.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts, ohne dass in einer Grabstätte eine Beerdigung erfolgt, muss mindestens für einen Zeitraum von 3 Jahren und kann maximal für einen Zeitraum von 25 Jahren erfolgen.

(7) Das Nutzungsrecht an den Wahlgräberstätten kann auch im Rahmen eines Vorerwerbs erworben werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.

(9) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabs die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgräberstätte zu verlängern.

(10) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgräberstätte kann vom Friedhofsträger verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(11) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgräberstätte auf Antrag der nutzungsberechtigten Person widerrufen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Widerruf des Nutzungsrechts

ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(12) Auf dem Friedhof Solinger Straße werden im Grabfeld H, Nr.: 1 bis 118 f Nutzungsrechte an Wahlgräberstätten vergeben, deren Gestaltung nur insoweit eingeschränkt wird, dass

- sie gegen keine gesetzlichen Regelungen verstößt,
- von ihr keine Unfallgefahr ausgeht,
- Nachbargräberstätten nicht beeinträchtigt werden und
- sie nicht widerchristlichen Inhalts ist.

(13) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgräberstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet.

Und zwar als

- a) gestaltete Wahlgemeinschaftsgräberstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen,
- b) Wahlgemeinschaftsgräberstätten in Form von Rasengemeinschaftswahlgräberstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen,
- c) Wahlgemeinschaftsgräberstätten in Form von Rasenwahlgräberstätten für Urnenbeisetzungen,
- d) Wahlgemeinschaftsgräberstätten für Urnenbeisetzungen in einem Baum-Wahlgrab,
- e) Wahlgemeinschaftsgräberstätten für Urnenbeisetzungen in einem wald-Wahlgrab.

Eine Aufstellung, welche Gestaltungsmöglichkeiten bzw. einschränkenden Gestaltungsbestimmungen, auch im Hinblick auf den Bereich der Grabmale, für die vorgenannten Wahlgemeinschaftsgrabstätten bestehen, kann auf der Internetseite des Friedhofsträgers unter www.fvwuppertal.de abgerufen oder beim Friedhofsträger angefordert werden.

Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg,
- mit bis zu zwei Urnen,
- mit einem Sarg und nachfolgend einer Urne.

Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit bis zu zwei Urnen belegt werden.

Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Kosten der durch den Friedhofsträger zu erbringenden Leistungen sind jeweils in den Nutzungsgebühren enthalten.

Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck

abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.

Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung ist nur auf den dafür vorgesehenen gemeinschaftlichen Ablageplatz zu legen bzw. abzustellen.

§ 15 Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 16 Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absätze 6 und 7 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Abweichend von § 14 Absatz 3 dieser Satzung ist aus Gründen eines „Vertrauensschutzes“ bei Wahlgrabstätten des Friedhofsträgers, an denen bei Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 13.08.2008 ein Nutzungsrecht bestanden hat, die Regelung einer Belegung entsprechend der vorhergehenden Friedhofssatzung vom 30.06.2005, gültig bis zum 12.02.2008, eine Belegung

– mit einem Sarg und bis zu zwei Urnen oder
– mit bis zu vier Urnen.
möglich.

Nach Ablauf der seinerzeit gültigen Nutzungszeit, spätestens mit Ablauf des 30.06.2028, oder im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechts gilt § 14 Absatz 3 dieser Friedhofssatzung.

Diese Regelung gilt nicht für die Friedhöfe Immigrath und Reusrath, hier wird auf den nachfolgenden Absatz (4) verwiesen.

(4) Abweichend von § 14 Absatz 3 dieser Satzung ist aus Gründen eines „Vertrauensschutzes“ bei Wahlgrabstätten des Friedhofsträgers auf den Friedhöfen Immigrath und Reusrath, an denen bei Inkrafttreten der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld vom 01.09.2020 ein Nutzungsrecht bestanden hat, die Regelung einer Belegung entsprechend der vorhergehenden Friedhofssatzung vom 19.04.2016 eine Belegung

– mit einem Sarg und bis zu zwei Urnen oder
– mit bis zu vier Urnen.
möglich.

Nach Ablauf der seinerzeit gültigen Nutzungszeit, spätestens mit Ablauf des 01.01.2041, oder im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechts gilt § 14 Absatz 3 dieser Friedhofssatzung.

C. Kolumbarien

§ 17 Kolumbarien

(1) Der Friedhofsträger errichtet Kolumbarien mit Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Abschlussplatte / Gedenktafel.

Je nach Beschaffenheit der Abschlussplatte / Gedenktafel (Holzrahmen mit Glaseinsatz, Steinmaterial etc.) werden als Inschrift dieser Abschlussplatte / Gedenktafel der Vor- und Nachname und das Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen / des Verstorbenen aufgenommen oder eine entsprechende Gedenkplatte sichtbar in die Urnennische gestellt.

Außer dieser vom Friedhofsträger angebrachten Abschlussplatte / Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

Ein Anspruch Grabschmuck abzulegen besteht nicht. Insbesondere ist es ausdrücklich untersagt, in die Urnennische neben der Urne und dem ggf. vom Friedhofsträger gestellten Gedenkplatte weitere Gegenstände (Bilder, Fotografien, Briefe, Erinnerungsstücke, Spielzeug usw.) abzulegen.

Der Friedhofsträger kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Friedhofsträger behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen.

Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser

Grabschmuck vom Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt.

Eine Beisetzung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.

(2) In den Kolumbarien mit Wahlgemeinschaftsgrabstätten werden Nutzungsrechte vergeben an

- Urnennischen, in denen nur eine Urne beigesetzt werden kann,
- Urnennischen, in denen zwei Urnen beigesetzt werden können,
- Urnennischen, in denen drei Urnen beigesetzt werden können.

Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger.

Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch den Friedhofsträger aus den Urnennischen entnommen und an einem vom Friedhofsträger festgelegten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 18 Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

(2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

§ 19

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

(1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, Einfassungen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen.

Die abgebauten Grabsteine, Einfassungen und bauliche Anlagen dürfen nicht auf den Friedhöfen gelagert werden. Sie sind umgehend nach dem Abbau von den Friedhöfen zu entfernen.

Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 48 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann der Friedhofsträger die Bestattung verweigern.

(2) Hecken können vom Friedhofsträger aus gestalterischen Gründen oder aus Anlass einer Bestattung ersatzlos entfernt werden. Die nutzungsberechtigte Person bzw. das beauftragte und bevollmächtigte Bestattungsinstitut sind hierüber vorab zu informieren. Neue Hecken dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers gesetzt werden. Sie dürfen dauerhaft eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten und sind mindestens einmal jährlich zu schneiden. Auf Verlangen des Friedhofsträgers sind sie unter Gewährung einer angemessenen Frist ersatzlos durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen.

(3) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(4) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(5) Sargeile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verweste Leichen vorgefunden werden.

(6) Ein Grab darf nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 20

Aus- und Einbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(5) Aus- und Einbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 21 Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

Eine Ausnahme vom Sargzwang ergibt sich nur für den Sonderfall des religiösen Gebots, insbesondere bei islamischen Bestattungen.

Diese bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

In jedem Fall sind die Aufbewahrung und der Transport von Leichen bis ans Grab nur in Särgen zulässig.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.

Die Särge müssen mit Griffen, Griffleisten o. ä. ausgestattet sein, die den Transport der Särge problemlos ermöglichen. Urnen und Schmuckurnen müssen mit Absenkvorrichtungen (z. B. Absenknetz, Absenkfäden) versehen sein.

(4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (8) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 22

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.
- Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

- (2) Die Kränze werden in angemessener Frist, in der Regel 6 Wochen nach der Bestattung, durch den Friedhofsträger abgeräumt. Danach wird ein Grabhügel angelegt bzw. – bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen in Rasenfeldern die Grabstättenfläche eingeebnet.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgt auf den nachfolgend genannten Friedhöfen die einfache erste gärtnerische Grundausstattung nach einer Sargbestattung und einer Urnenbeisetzung und die Wiederherstellung der gärtnerischen Grundausstattung der Wahlgrabstätte nach einer Sargbestattung und die Entsorgung des Grabschmucks nur durch den Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person im Rahmen der in der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers festgelegten Gebühren.
- Bartholomäusstraße
 - Bracken
 - Friedhofstraße
 - Heckinghauser Straße
 - Hugostraße
 - Kohlenstraße (nur für die erste gärtnerische Herrichtung einer Wahl-Grabstätte)
 - Norrenberg
 - Schellenbeck
 - Zu den Erbhöfen
- (4) Abweichend von Absatz 1 erfolgt weiterhin auf den nachfolgend genannten Friedhöfen die erste

gärtnerische Herrichtung nach einer Sargbestattung und einer Urnenbeisetzung nur durch den Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person:

- Hainstraße (nur für die erste gärtnerische Herrichtung einer Wahl-Grabstätte)
- Krummacherstraße (nur für die erste gärtnerische Herrichtung einer Wahl-Grabstätte)

(5) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden vom Friedhofsträger angelegt.

(6) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

(7) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(8) Eine Ganz- oder Teilabdeckung einer Reihen- oder Wahlgrabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern oder beeinträchtigen, z. B. Platten, Steine, Folien o. ä., darf nicht erfolgen.

Kiesgrabstätten dürfen nicht angelegt werden. Es ist lediglich zulässig, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Kiesgrabstätten aufrechtzuerhalten.

Diese Regelung gilt auch für Grabstätten, die mit kiesähnlichen Materialien (z. B. Schotter, Splitt, Zierkies, Ziersplitt etc.) oder vergleichbaren Materialien (z. B. Steinmaterialen, Lavasteine etc.) angelegt worden sind.

Durch Einfassungen, Grabmale, Platten, Kiesabdeckungen und Abdeckungen mit kiesähnlichen

oder vergleichbaren Materialien dürfen maximal 40% der Grabstätte abgedeckt sein.

(9) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.

(10) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte oder auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Zustimmung. Nicht genehmigte Bänke können durch den Friedhofsträger auf Kosten des Aufstellers entfernt werden.

(11) Grablaternen dürfen einschließlich Sockel bis zu 30 cm hoch und 30 cm breit sein.

(12) Das Anbringen eines QR-Codes auf der Grabstätte, einschließlich Grabmal, muss dem Friedhofsträger durch die nutzungsberechtigte Person im Vorhinein angezeigt werden. Die Anzeige muss Auskunft über die Gestaltung des QR-Codes und den Inhalt der hinterlegten Internetseite geben. Zusätzlich muss die nutzungsberechtigte Person schriftlich erklären, dass sie die Verantwortung für die Inhalte der hinterlegten Internetseite während der gesamten Nutzungszeit übernimmt. Verstoßen die Inhalte der hinterlegten Internetseite gegen die Satzungsregelungen, insbesondere gegen das christliche Empfinden oder verletzen sie die Würde des Ortes oder der verstorbenen Person, kann der QR-Code unverzüglich durch den Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt oder unlesbar gemacht werden.

§ 23 Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 10 Absatz 7, § 29 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 29 Absatz 3 hinzuweisen. Daneben ist sie auf die Verpflichtung hinzuweisen, Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nutzungsrechtswiderrufs bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 24 Dauergräbpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergräbpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 25 Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen

(1) Die Genehmigung von Grabmalen erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.

(2) Auf jeder Grabstätte soll in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.

Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

(3)

a) Grabmale können aus folgenden Materialien bestehen:

- Naturstein
- Bronze
- Holz
- Metall
- Glas

Eine Kombination der vorgenannten Materialien ist möglich. Alle Grabmale müssen handwerklich einwandfrei verarbeitet sein.

b) Die Schrift bei Grabmalen soll erhaben oder vertieft sein. Es ist nicht zulässig, Grabmale mit Klebebuchstaben zu versehen.

c) Bei der Gestaltung der Grabmale ist die Verwendung z. B. von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Keramik und ähnlichen Materialien, von Emaille, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarben- und Lackanstrich nicht zulässig.

d) Es ist nicht zulässig, Fotografien, Bilder o. ä. auf das Grabmal zu kleben, zu befestigen oder in das Grabmal einzuarbeiten.

Ausgenommen hiervon sind Portraitfotos der Verstorbenen / des Verstorbenen, die als Porzellanbild auf das Grabmal angebracht oder in das Grabmal eingearbeitet werden können.

Dabei darf das Porzellanbild bzw. die Einarbeitungsfläche auf dem Grabmal eine Fläche von 12 cm hoch und 10 cm breit nicht überschreiten.

e) Es ist nicht zulässig, Grabmale mit Schildern zu versehen.

f) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen, die den christlichen Glauben in sichtbarer und würdiger Weise bezeugen, wird ausdrücklich empfohlen und begrüßt.

Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht.

g) Gemauerte Grabmale und gemauerte Einfassungen sind nicht zulässig.

h) Grabmale dürfen nicht zu Werbezwecken missbraucht werden oder so gestaltet sein, dass sie als Werbemittel missverstanden werden könnten.

(4) Grabeinfassungen müssen aus Naturstein bestehen. Andere Materialien (z. B. Holz, Kunststoffe, Eisen) sind für Einfassungen nicht zugelassen.

Einfassungen müssen eine Mindeststärke von 8 cm haben.

(5) Innerhalb einer Grabstätte sind Einfassungen der einzelnen Gräber nicht gestattet.

(6) Bei allen Reihengrabstätten dürfen keine Einfassungen gesetzt werden.

(7) Auf den nachfolgenden Friedhöfen oder Friedhofs-teilen dürfen bei Wahlgrabstätten keine Einfassungen gesetzt werden:

- auf dem gesamten Friedhof Ehrenhainstraße
- auf dem gesamten Friedhof Kirchhofstraße 42
- auf dem gesamten Friedhof Kirchhofstraße 72
- auf dem Friedhof Solinger Straße mit Ausnahme des Grabfeldes H, Nummern 1 – 118f
- auf dem Friedhof Hauptstraße katholisch in den Grabfeldern B 85-127, C, E, F, G, H und I

(8) Die Breite und die Höhe der Grabmale müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.

Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Bei Wahl- und Reihengrabstätten muss der Stehstein mindestens 12 cm und der Liegestein mindestens 10 cm dick sein.

Grabmale aus Holz sollen mindestens 6 cm dick sein.

Liegende Grabmale sollen 1/4 der Grabstättenfläche nicht überschreiten.

(9) Grabmale aus Glas müssen zur Vermeidung von Unfall- und Verletzungsgefahren aus Sicherheitsglas bestehen, um eine erhöhte Bruchsicherheit zu gewährleisten und im Bruchfall die Entstehung großer Splitterstücke zu vermeiden.

Um eine hinreichende Stabilität zu gewährleisten, muss das Glas eine Stärke von mindestens 15 mm haben.

(10) Liegen Wahlgrabstätten in mehreren Reihen hintereinander und sind nicht alle Grabstätten durch einen Haupt- oder Nebenweg zu erreichen, d. h. lediglich durch einen schmalen (Platten-)Weg voneinander getrennt, dürfen nur in der hintersten Grabreihe Stehsteine errichtet werden. Auf den davorliegenden Grabreihen ist lediglich das Aufbringen eines Liegesteins zulässig.

§ 26 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden.

Mit der Durchführung von Arbeiten an aufrecht stehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffs und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

Das Errichten der Grabmale, insbesondere auch die fachkundige Gründung von aufrecht stehenden Grabmalen muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK e. V.) erfolgen.

(3) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Der Friedhofsträger kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(7) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

Das Aufstellen eines solchen provisorischen Grabzeichens ist dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofsträger der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und

Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 27 Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Der Friedhofsträger kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 28 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis des Friedhofsträgers geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für die Friedhöfe. Nutzungsberechtigte Personen haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 29 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann der Friedhofsträger die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Der Friedhofsträger kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des

Aufforderungsbescheides entsorgen. Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch die Entfernung entstehen können.

(3) Beim Widerruf des Nutzungsrechts gemäß § 10 Absatz 9 Friedhofssatzung sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte zu entfernen.

(4) Bei erhaltens- und denkmalswerten Grabmalen ist § 28 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 30 Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist der Friedhofsträger zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(4) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen grundsätzlich keine Bestattungen.

§ 31 Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.

Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke des Friedhofsträgers sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären.

Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen beim Friedhofsträger angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 32 Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Ascheurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Der Friedhofsträger übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 33 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (5) Der Friedhofsträger übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 35 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf den Friedhöfen ist vorher die Zustimmung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf den Friedhöfen (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 36 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 38 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufrüfferungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Bereitstellung im Internet unter www.fvwuppertal.de unter Angabe des Bereitstellungstages.

Am Tag der Veröffentlichung im Internet wird im Amtsblatt der Stadt Wuppertal (Der Stadtbote) auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Weiterhin liegt die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung zur Einsichtnahme beim Verwaltungsamt des Friedhofsträgers, Heckinghauser Straße 88, 42289 Wuppertal, aus.

§ 39 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung wird die Friedhofssatzung des Christlichen Friedhofsverbands Wuppertal vom 27.04.2022 entsprechend den vorgenannten Änderungen geändert und die Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld vom 10.11.2020 tritt außer Kraft.

Wuppertal, den 05.12.2023

Die Verbandsvertretung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal

Joachim Volkmann

Vorstandsvorsitzender Friedhofsverband

Volker Heuwold

Vorstandsmitglied Friedhofsverband

Genehmigt

Düsseldorf, den 23.01.2024

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

i. A. Böhm

Ihr Kontakt zu uns:

Christlicher Friedhofsverband Wuppertal
Heckinghauser Str. 88
42289 Wuppertal

Tel.: (0202) 25 552 0
E-Mail: kontakt@friedhof-wtal.de
www.fvwuppertal.de

